



### **Auslastungsfaktor für die Berechnung des Entgelts**

Zur Berechnung des Entgelts in stationären und teilstationären Einrichtungen wird als Untergrenze mindestens 90% berücksichtigt. Bei einem tatsächlichen Auslastungsgrad über 90 % des Vorjahres, wird der einzustellende Auslastungsgrad Gegenstand der Entgeltverhandlung.

Der Beschluss gilt seit: 01.01.2002

Leipzig, den 05.05.2021

---

Dr. Nicolas Tsapos  
Leiter des Amtes für Jugend und Familie